

Beschlussvorlage

Gremium	Termin	Status
Gemeinderat Becherbach	12.06.2023	öffentlich beschließend

Nr.	2023Becher009
Fachbereich	Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Sachbearbeiter(in)	Wolf, Michael
Datum	25.05.2023

Einziehung der Teilflächen der Gemeindestraße "Hofstraße" gemäß § 37 Landesstraßengesetz (LStrG) - aktueller Sachstand

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Die Einziehung von Teilflächen der Gemeindestraße Hofstraße wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 17.11.2022 behandelt. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die teilvermessen Grundstücke der Gemarkung Gangloff, Fl. 1, Nr. 149/4, 149/5, 149/6, 149/7 dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Neben diesem Gemeinderatsbeschluss ist zur Einziehung dieser Grundstücke zusätzlich die Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde (Reiner Krebs - Kreisverwaltung) einzuholen. Mit Schreiben vom 08.02.2023 wurde die Straßenaufsichtsbehörde über die gegenständliche Einziehungsabsicht in Kenntnis gesetzt. Nach ausführlichem Schriftwechsel wurde ein gemeinsamer Ortstermin zur Besichtigung der Örtlichkeit vereinbart. Gemeinsam mit Ortsbürgermeister Denzer, Herrn Krebs und Vertretern der Verbandsgemeindeverwaltung wurde festgestellt, dass im Bereich der vorgenannten, herausvermessenen Parzellen regulär ein Gehweg anzulegen wäre. Die Straßenaufsichtsbehörde sieht (besonders durch die geplante Realisierung von Wohngebäuden südlich der Hofstraße), keine Tatbestandsmerkmale für eine Entbehrlichkeit eines Gehweges an dieser Stelle. Nach dem aktuellen Sachstand fordert die Straßenaufsichtsbehörde das Anlegen eines Gehweges und wird einer Einziehung nicht zustimmen. Nach ersten Kostenschätzungen ist davon auszugehen, dass sich die Herstellung des geforderten Gehweges auf ca. 30.000 € belaufen würden. Da per Gesetz die Zustimmung der Straßenaufsicht eingeholt werden muss, sind die Ausführungen der Straßenaufsicht maßgebend.

Demnach können die Grundstücke Gemarkung Gangloff, Fl. 1, Nr. 149/4, 149/5, 149/6, 149/7 aktuell nicht eingezogen und veräußert werden.

Beschlussvorschlag:

- keine Abstimmung

Gez. Manfred Denzer
Vorsitzende/r